



Digitale Kassensysteme ab 01.01.2020

Mit Schreiben vom 08.06.2016 und vom 08.08.2016 hatten wir bereits über die geplanten Veränderungen bei den Anforderungen an digitale Kassensysteme ab dem 01.01.2020 informiert. Bislang handelte es sich dabei lediglich um einen Referentenentwurf. Am 17.06.2019 hat das Bundesministerium für Finanzen nun in einem 20 Seiten umfassenden Schreiben veröffentlicht, welche Anforderungen im Einzelnen ab dem 01.01.2020 an digitale Kassensysteme gestellt werden.

Ausgangslage

Grundlegendste Veränderung ist die Einführung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung mit einem Sicherungsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle. Ab dem 1. Januar 2020 müssen grundsätzlich alle elektronischen Kassensysteme eine Zertifizierung vom BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) besitzen.

Derzeit gibt es unseres Wissens jedoch noch kein einziges Kassensystem, das über eine durch das BSI zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügt.

Auf Drängen des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) hat das Bundesfinanzministerium für Oktober 2019 einen Erlass in Aussicht gestellt, der eine längere Übergangsfrist (vgl. unten) einräumt. Wie lang diese Frist sein soll, wurde nicht verlautbart.

Wird ab 2020 ein neues Kassensystem benötigt?

Ob die bisher genutzte Kasse auch in 2020 noch verwendet werden darf, hängt im Wesentlichen davon ab, wann diese erworben wurde.

Anschaffung nach dem 25.11.2010

Ist die Kasse auf eine BSI-Zertifizierung aufrüstbar, muss eine Aufrüstung bis zum 31.12.2019 erfolgen. Wenn nicht, greift derzeit noch eine Schonfrist bis zum 31.12.2022. Voraussetzung ist, das aktuelle Kassensystem erfüllt die seit 2010 geltenden Anforderungen der Finanzverwaltung.

Anschaffung vor dem 25.11.2010

Ist die Kasse auf eine BSI-Zertifizierung aufrüstbar, muss eine Aufrüstung bis zum 31.12.2019 erfolgen. Wenn nicht, darf die Kasse nur noch bis zum 31.12.2019 zum Einsatz kommen.

Sollte die Kasse bauartbedingt nicht aufrüstbar sein, ist in jedem Fall ein entsprechender Nachweis (z.B. Bestätigung des Herstellers) zu den Akten zu nehmen.

Hinweis: Von den Übergangsregelungen sind PC-Kassensysteme grundsätzlich nicht erfasst.

Weitere ausgewählte Neuaufgaben für elektronische Kassensysteme ab 2020

- Belegausgabepflicht: Elektronische Registrierkassen müssen in der Lage sein, für jeden einzelnen Geschäftsvorfall einen Beleg auszustellen, entweder elektronisch oder in Papierform.
- Meldung an die Finanzverwaltung: Registrierkassensysteme müssen beim Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemeldet werden und zwar innerhalb eines Monats nach Anschaffung bzw. Außerbetriebnahme.

Praxistipp: Die Unveränderbarkeit von Buchungen oder Aufzeichnungen ist bereits gesetzlich vorgeschrieben, so dass auch bereits jetzt die Manipulationssicherheit durch den Steuerpflichtigen sicherzustellen ist. So sind mit Standardsoftware erstellte Tabellen nicht manipulationssicher und entsprechen somit nicht den Vorschriften zur Kassenführung. Ein in Excel geführtes Kassenbuch wird nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht anerkannt und berechtigt zu Hinzuschätzungen. Am Markt erhältliche Software wird nur dann als ordnungsgemäß anerkannt, wenn nachträgliche Änderungen unmöglich bzw. falls möglich, mit einem entsprechenden, automatisch vom Programm gesetzten Vermerk gekennzeichnet werden.

Stand: August 2019
Keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit